



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.654/7-V/4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	<i>MO 9</i> - CF 119 <i>EV</i>
Datum:	9. OKT. 1992
Von:	<i>10.10.92 Kape</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

*A. Jounistyn*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988 und andere Gesetze neuerlich geändert werden (Neuformulierung der Ursprungsregeln)

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

5. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.654/7-V/4/92

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	ZR-002/6-III/6/92 3. September 1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988 und andere Gesetze neuerlich geändert werden (Neuformulierung der Ursprungsregeln)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Novellierungsanordnung betreffend §§ 4, 4a und 4b nach den Novellierungsanordnungen betreffend §§ 202 und 203 erfolgen. Die Novellierungsanordnung betreffend die §§ 4, 4a und 4b wäre unter Z 1 vorzusehen.

Zu Z 1 (§ 202 lit.b):

Die Wortfolge "- im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen -" sollte besser durch: "- soweit dies in den angeführten Bestimmungen vorgesehen ist -" ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 203 Abs. 2):

Die Anordnung hätte zu lauten: "(2) Die §§ 4, 4a, 4b und 202 lit.b, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ..../1992, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

Zu Z 4 (§§ 4 bis 4b):

- 2 -

Zu § 4a:

Die Bestimmung im Anhang XVI zum EWR-Vertrag, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird und nach der die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden ist, wäre präziser mit Seitenangabe anzugeben.

Sofern für das öffentliche Beschaffungswesen diese Verordnung auf Grund des EWR-Abkommens gilt, bedarf es im Lichte des Art. 7 dieses Abkommens keiner Umsetzung dieser Verordnung. Es sollten daher in den Erläuterungen und im Vorblatt die Worte "zur Gänze übernehmen" durch "unmittelbar anzuwenden hat" ersetzt werden. In den Anhängen zu diesem Abkommen genannte Verordnungen sind auf Grund des Art. 7 des Abkommens unmittelbar anwendbar.

Sofern in der vorliegenden Novelle ohne eine völkerrechtliche Verpflichtung neue Ursprungsregeln getroffen werden, die einer Verordnung der EG entsprechen, müssen alle verfassungsrechtlichen Maßstäbe, insbesondere das Legalitätsprinzip, eingehalten werden. Der Umstand, daß der Verfassungsdienst in einer interministeriellen Sitzung der grundsätzlichen Vorgangsweise eines "autonomen Nachvollzuges" einer EG-Verordnung zugestimmt hat, kann daran nichts ändern.

Der Nebensatz am Beginn des Abs. 1 "soweit der Ursprung von Waren von Bedeutung ist" sollte durch die Wendung "soweit der Ursprung einer Ware maßgeblich ist" ersetzt werden.

Das Kriterium in Abs. 1 lit.a der "Ursprungsregelungen für präferentielle Zwecke" sollte durch "im Sinne des Art. ... des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl.Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung" ergänzt werden. Darüber hinaus sollten zumindest in den Erläuterungen jene eigenen Ursprungsregeln angeführt werden, auf die diese Bestimmung abstellt.

Die Anordnung des Abs. 1 lit.b ist unklar. Im Lichte der Erläuterungen dieser Regelung könnte wohl einfach angeordnet

- 3 -

werden, daß die Ursprungsregeln des Zollgesetzes im übrigen auch gelten, sofern der Bundesgesetzgeber dies für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ausdrücklich bestimmt. Auch hier sollten geltende Regelungen, die damit erfaßt werden sollen, ausdrücklich in den Erläuterungen angeführt werden.

Gegen Abs. 4 bestehen gravierende Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der ausreichenden Bestimmtheit eines Gesetzes. Dies bezieht sich auf die Kriterien der letzten "wesentlichen" und "wirtschaftlich gerechtfertigten" Be- oder Verarbeitungen, der Herstellung eines neuen Erzeugnisses und der "bedeutenden Herstellungsstufe". Auch wenn dies in der oben zitierten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft wortgleich so angeordnet ist, wären diese Begriffe im Lichte des Legalitätsprinzipes entsprechend zu präzisieren. In diesem Sinne wäre also näher zu konkretisieren, wann ein Be- oder Verarbeitungsvorgang wesentlich ist, wann er als wirtschaftlich gerechtfertigt anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen man davon sprechen kann, daß ein neues Erzeugnis vorliegt bzw. ein Herstellungsvorgang offenbar eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Auffassung, daß sich die genannten Kriterien im Gesetz nicht näher bestimmen lassen, daß dies vielmehr nur im Einzelfall möglich sei, erscheint sowohl im Lichte des Legalitätsprinzipes als auch des Gleichheitssatzes unhaltbar.

Das Kriterium der "bundesgesetzlichen Regelungen für Waren bestimmter Länder" ist unklar. Es sollte besser auf "bundesgesetzliche Regelungen betreffend die Einfuhr von Waren bestimmter Länder" abgestellt werden.

Die zu Abs. 4 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen in gleicher Weise auch gegen die Verordnungsermächtigung zur näheren Determinierung der weitgehend unbestimmten Kriterien in Abs. 4.

In Abs. 8 sollte es statt "unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Vereinbarung" besser "unter Beachtung von völkerrechtlichen Vereinbarungen" lauten.

- 4 -

Weiters ist festzustellen, daß bei der Unbestimmtheit von Abs. 4 jeder Fall, in dem Abs. 4 zur Anwendung kommt, ein Zweifelsfall ist.

Schließlich erscheint es verfassungsrechtlich unzulässig, wenn eine Verordnungsermächtigung u.a. auf "in den maßgebenden Handelspartnerländern Österreichs diesbezüglich geltenden Vorschriften" abstellt. Auch die weiteren Kriterien ("die maßgebenden Handelspartnerländer Österreichs" und "diesbezüglich geltende Vorschriften"), stehen mit dem Legalitätsprinzip nicht im Einklang.

Weiters wäre das Wort "insbesondere" in Abs. 8 zu streichen.

Zu § 4b:

Im Lichte des Legalitätsprinzipes wären die "volkswirtschaftlichen Rücksichten" in Abs. 1 näher zu präzisieren. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das Außenhandelsgesetz bereits die Möglichkeit vorsieht, daß die Vorlage von Ursprungszeugnissen verlangt werden kann. Es stellt sich die Frage, ob neben dieser Regelung des Außenhandelsgesetzes unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen tatsächlich ein weiterer solche Regelungsbedarf besteht, weitere Möglichkeiten zu schaffen.

In Abs. 2 lit.c wäre eindeutig festzustellen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als ein Land angesehen wird. Ansonsten wäre wieder völlig unbestimmt, wann dies zu gelten hätte.

Abs. 3 erscheint insofern mit Abs. 2 in einem Widerspruch zu stehen, als ein Ursprungszeugnis, das die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt, im Sinne des Abs. 2 lit.c eindeutig bescheinigt, in welchem Land die darin genannten Waren ihren Ursprung haben.

Weiters sollten in Abs. 3 nach den Worten "ernsthafter Zweifel" die Worte "über den Ursprung der Ware oder an der Richtigkeit des Ursprungszeugnisses" ergänzt werden.

- 5 -

In Abs. 4 hätte der sinngemäße Verweis auf § 4 zu entfallen (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Im zweiten Satz des Abs. 4 sollte weiters nicht darauf abgestellt werden, daß der Antragsteller dartut, daß im Bestimmungsland andere gesetzliche Vorschriften usw. gelten, sondern darauf, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, die nicht inhaltlich gleichartige Ursprungsregeln, wie in § 4a des Zollgesetzes 1988 vorgesehen, enthalten. Es wird weiters, - solange es keine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung gibt - für verfassungsrechtlich nicht zulässig erachtet, daß österreichische Organe auf Grund von Vorschriften oder von völkerrechtlichen Vereinbarungen, die für andere Staaten, aber nicht für Österreich, gelten, tätig werden. Neben dem Umstand einer verfassungsrechtlich bedenklichen dynamischen Verweisung sind diese Vorschriften in keiner Weise - wie erforderlich - ausreichend kundgemacht.

Zu Abs. 5 stellt sich die Frage, worüber der Bundesminister für Finanzen neben der formalen Gestaltung der Ursprungszeugnisse nach der vorliegenden Verordnungsermächtigung noch nähere Bestimmungen erlassen können soll (arg: "insbesondere").

Zu Art. II:

Zur Reihenfolge der Novellierungsanordnungen gilt das zu Art. I Ausgeführte.

Zu Z 2:

Im Sinne von Punkt 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte § 10 Abs. 1 lit.b zur Gänze novelliert werden.

Es fehlt eine Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen.

5. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
doc 9763 